

## **Hauptsatzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 20. November 2006**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 20. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Loxstedt“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde gem. § 10 Abs. 1 NGO.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf grünem Schild, dessen Rand umlaufend mit 21 silbernen Schildnägeln belegt ist, über silbernem Wellenband ein nach rechts gewendetes silbernes Pferd.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat waagrecht angeordnete Balken in den Farben grün-weiß-grün. In dem weißen Balken ist das Gemeindewappen enthalten.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Loxstedt und die Umschrift: „Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Gemeinde Loxstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert unterhalb 2.500,00 € liegt.

### **§ 4**

#### **Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre(n) Vorsitzende(n) anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Ratsvorsitzenden sowie den Rat.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss wird gem. § 56 Abs. 2 letzter Satz NGO auf 8 erhöht.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird durch drei stellvertretende Bürgermeister vertreten.

## **§ 7 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters**

Für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ist gem. § 61 NGO in Verbindung mit § 81 NGO das Amt eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Der Amtsinhaber trägt die Bezeichnung „Erster Gemeinderat“.

## **§ 8 Ortschaften, Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaften Bexhövede, Büttel, Dedesdorf, Donnern, Düring, Eidwarden, Fleeste, Hahnenknoop, Hetthorn, Holte, Lanhausen, Loxstedt, Maihausen, Nesse, Neuenlande, Overwarfe, Schwegen, Stinstedt, Stotel, Ueterlande und Wiemsdorf wird je ein Ortsvorsteher nach den Bestimmungen der §§ 55 e Abs. 1, zweiter Halbsatz, und 55 h Abs. 1 letzter Satz NGO bestimmt.
- (2) Das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers bezieht sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
  - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
  - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
  - g) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen.
- (3) Der Ortsvorsteher übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung aus.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,
- b) die Ausstellung von Bescheinigungen für Sozialversicherungsträger (z. B. Lebensbescheinigungen für Rentner),

- c) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z. B. Aushändigen des beantragten Personalausweises),
- d) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist, die Kontrolle der Straßenbeleuchtung und Meldung von Schäden an die Gemeinde,
- e) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Gemeindeverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- f) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke),
- g) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.
- h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- i) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen). Der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen.
- j) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung,
- k) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Mitarbeiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
- l) die Verteilung von Fragebogen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Alterskasse,
- m) die Verteilung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft als Realverband besteht,
- n) die Organisation und Durchführung von Sammlungen,
- o) die Mithilfe bei Notdiensten.

## § 9

### Einwohnerversammlungen - Anliegerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen bzw. Anliegerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 10

### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle, weiter. Der Rat überträgt die Erledigung dem Verwaltungsausschuss. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind im Cuxhavener Kreisanzeiger der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (3) Sind nach Absätzen 1 und 2 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde Loxstedt zulässig.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Cuxhavener Kreisanzeiger der Nordsee-Zeitung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist auch für umfangreiche Tagesordnungen von Ausschusssitzungen zugelassen.

## **§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, 20. November 2006

**Gemeinde Loxstedt**

Wellbrock  
Bürgermeister